



## Antrag auf Herstellung bzw. Änderung eines Trinkwasseranschlusses

### Antragsteller(in)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname oder Firma

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

Der/Die Antragsteller(in) ist

Grundstückseigentümer(in)

Erbbauberechtigte(r)

Wohnungseigentümer(in)

Wohnungserbbauberechtigte(r)

sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte

Eine Kopie des Grundbuchauszuges als Nachweis des Eigentums ist dem Antrag beizufügen. Bei Firmen geben Sie bitte den Firmennamen und den/die Geschäftsinhaber an und legen dem Antrag den aktuellen Auszug aus dem Handelsregister bei.

### Angaben zum Grundstück

\_\_\_\_\_  
Kundennummer (nur bei Änderung)

\_\_\_\_\_  
Gemarkung

\_\_\_\_\_  
Flur

\_\_\_\_\_  
Flurstück

\_\_\_\_\_  
Lage/Anschrift

### Hiermit beantrage ich

- die Herstellung eines Erstanschlusses an die Wasserversorgung gemäß § 3 Abs.1 WVS
- eine Änderung des Trinkwasseranschlusses
- einen Anschluss für Bauwasser
- eine vorübergehende Stilllegung des Trinkwasseranschlusses gemäß § 9 WVS
- die Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Trinkwasseranschlusses gemäß § 9 WVS
- den Rückbau eines Trinkwasseranschlusses gemäß §14 WVS
- die Wiederherstellung eines Trinkwasseranschlusses gemäß §14 WVS
- die Herstellung eines kostenpflichtigen Zweitanschlusses an die Wasserversorgung



**Antragsbegründung**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Benennung der Fachfirma für die Anlage des Grundstückseigentümers**

(§ 15 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung)

HINWEIS: Bei Installationen nach der Absperrvorrichtung nach der Messeinrichtung (siehe § 2 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung) ist ein Installationsunternehmen zu beauftragen.

Die Installationsarbeiten nach der Übergabestelle werden von folgender Installationsfirma ausgeführt:

Name der Firma		Straße, Hausnummer	
PLZ	Ort	Telefonnummer	

Sollte zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Benennung der ausführenden Firma nicht möglich sein, ist dieses mit einem gesonderten Schreiben bis spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn nachzuholen.

**Angaben zu Wasserverbrauchstellen**

(Angaben durch das eingetragene Installationsunternehmen - nur bei Erstanschluss an die Wasserversorgung)

Art der Entnahme	Q [l/s]	Anzahl	Σ Q [l/s]
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
<b>Gesamter Durchfluss</b>	_____	_____	_____



**Anzahl der Wohneinheiten (gem. § 44 WVS)**

Nutzung zu Wohnzwecken:  Anzahl Wohneinheiten: \_\_\_\_\_ WE

Gewerbliche Nutzung:  Art des Gewerbes: \_\_\_\_\_

Wohneinheit (WE)

Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung, jede Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, es gehört eine Küche und ein WC als Mindestausstattung dazu, die die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Wohneinheitengleichwert (WEGW)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Gebäude und Bauten, welche an der Abwasserentsorgung angeschlossen sind, wird zur Berechnung der Grundgebühr ein Wohneinheitengleichwert (WEGW) herangezogen. Dies gilt bei gemischt genutzten Gebäuden nur für den Gewerbeteil.

**Angaben zu eigenen Wasserversorgungsanlagen**

Brunnenanlage:  nein  vorhanden  geplant diese wird genutzt für \_\_\_\_\_

Regenwasseranlage:  nein  vorhanden  geplant diese wird genutzt für \_\_\_\_\_

Die Wasserversorgungssatzung und die Kostensatzung wurden zur Kenntnis genommen. Die satzungrechtlichen Bestimmungen und die allgemeinen Hinweise werden beachtet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Nur bei Beantragung eines weiteren Hausanschlusses gemäß § 14 WVS**

Soll gemäß diesem Antrag ein weiterer Hausanschluss gemäß § 14 Abs. 2 WVS auf einem Grundstück mit gleicher Flurstücksnummer hergestellt werden, so sind nach § 14 Abs. 3 WVS die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung vom Antragsteller zu tragen.

Im Fall der Herstellung eines weiteren Hausanschlusses (beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes) wäre nach § 2 Abs. 4 WVS ein weiterer Wasserzähler vor der Absperrvorrichtung vom Zweckverband einzubauen. Die Kosten für den Einbau sowie die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung wären nach § 14 Abs. 3 WVS vom Anschlussnehmer zu tragen.

Der Anschlussnehmer nach § 2 Abs. 1 WVS für das o. g. Grundstück verpflichtet sich, sämtliche Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des weiteren Hausanschlusses sowie die Kosten für den Einbau sowie die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Messeinrichtung zu tragen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

### Allgemeine Bedingungen und Hinweise

1. Die Bearbeitung des Antrages durch den Zweckverband setzt voraus, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet vom Anschlussnehmer nach § 2 Abs. 1 WVS vorliegt.
2. Nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung (WVS) wird zwischen Hausanschluss und der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtung) unterschieden.
  - a. Hausanschluss

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung nach der Messeinrichtung (Wasserzähler).

Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.
  - b. Verbrauchseinrichtung

Die Errichtung der Verbrauchseinrichtung und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein vom Zweckverband zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Ein Verzeichnis der eingetragenen Installateure im Verbandsgebiet des Zweckverbandes ist auf der Internetseite des Zweckverbandes unter „Informationen“ veröffentlicht bzw. kann beim Zweckverband erfragt werden. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragen sind, können beim Zweckverband einen Antrag auf Aufnahme in dieses Verzeichnis stellen bzw. einen Gasteintrag beantragen.

**Unternehmen ohne Installateurausweis dürfen nicht an den Trinkwasseranlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg arbeiten.**

Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung ist beim Zweckverband über das zugelassene Installationsunternehmen zu beantragen.
3. Dem Antrag auf Herstellung, Änderung oder Erneuerung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
  - Kopie des Grundbuchauszuges als Eigentumsnachweis
  - Lageplan 1:500 oder größer, im Lageplan sind einzuzeichnen (farbig, mit Legende)
    - o Grundstücksgrenze laut Grundbuch
    - o geplante oder bestehende Bebauung bzw. alle baulichen Einrichtungen
    - o gewünschte Leitungsführung
  - Grundriss Keller / Erdgeschoß (Bodenplatte), im Grundriss sind einzuzeichnen
    - o gewünschte Leitungseinführung
    - o gewünschter Zählerstandort mit Hinweis der gewünschten Einbauart (steigend, liegend)
  - ein Installationsplan der zu erstellenden Kundenanlage mit Angaben der Zapfstellen, Nennweiten, Rohrmaterialien und technischen Einbauten wie Enthärtungs- oder Filtrationsanlagen u. ä.
  - Name des Installationsunternehmens, welches die Kundenanlage errichten oder ändern soll
  - Angabe des ermittelten Wasserbedarfes
  - Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage
4. Der Beginn und die Beendigung der Installationsarbeiten an der Verbrauchseinrichtung sind beim Zweckverband anzuzeigen. Arbeiten an der Verbrauchseinrichtung werden vom Zweckverband überwacht. Nach Beendigung der Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers ist die Abnahme der Anlage beim Zweckverband zu beantragen.
5. Nach Beendigung der Hausanschlussinstallationsarbeiten sowie nach Vorliegen der baulichen Voraussetzungen nimmt der Zweckverband den Zählereinbau vor.
6. Der Zweckverband weist darauf hin, dass die Grundstücksanschlussleitung jederzeit zugänglich sein muss und somit nicht überbaut werden darf (z. B. Bäume, tiefwurzelnde Sträucher usw.).
7. Sollte Bauwasser benötigt werden, so ist dies unbedingt vor Baubeginn beim Zweckverband anzugeben.